



Verkehrs- u. Straßenrechtsamt

Markus-Sittikus-Straße 4
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3191
Fax +43 662 8072 2067
verkehr@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Norbert Ablinger
Tel. +43 662 8072 3168

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/04/61587/1992/195

19.6.2013

Betreff
Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer
Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr;
Staumanagement - ab 2013; Abänderung

Verordnung

Gemäß § 44a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 werden vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde folgende vorbereitenden Verkehrsmaßnahmen verordnet:

I. Die Verordnung vom 5.7.2012, Zahl 05/04/61587/1992/174, betreffend Einfahrtsverbot in das Stadtgebiet von Salzburg aufgrund vorhersehbarer Verkehrsverhältnisse im Sommerreiseverkehr (Staumanagement), wird abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

1. Auf der Innsbrucker Bundesstraße (B 1) wird für den Verkehr in Richtung stadteinwärts nach der Kreuzung mit der Loiger Straße (Himmelreichkreuzung) ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) erlassen, von dem die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind.

2. Ab dem Verteilerkreis Mitte wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Münchner Bundesstraße (B 155) ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) erlassen, von dem die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind.

3. Von den unter Punkt 1 und 2 angeführten Einfahrtsverboten werden ausgenommen: Fahrzeuge mit behördlichem österreichischen Kennzeichen und behördlichem deutschen Kennzeichen der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein, Lastkraftfahrzeuge, einspurige Fahrzeuge, der öffentliche Linienverkehr, Omnibusse, Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung in der Stadt Salzburg und Fahrzeuge von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg sowie Fahrzeuge von dauernd stark gehbehinderten Personen mit Ausweis gemäß § 29b StVO 1960.

II. Zeitliche Geltung

Diese Verordnung kann in den Monaten Juli und August eines jeden Jahres, täglich jeweils von 10 Uhr bis 14 Uhr, bei prognostiziertem Schlechtwetter (Auskunft ZAMG) verbunden mit einem zu erwartenden Stauszenario in Absprache zwischen Verkehrspolizeibehörde (LPD Salzburg – Stadtpolizeikommando Verkehrsinspektorat) und Straßenpolizeibehörde (MA 5/04 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt) durch Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft gesetzt werden.

III. Aktivierung

Die Aktivierung der Verkehrssperren erfolgt in der Regel bereits am Vortag bis spätestens 16 Uhr in Absprache zwischen Verkehrspolizeibehörde und Straßenpolizeibehörde. Die Regelung tritt am nächsten Tag ab 10 Uhr durch das Aufdecken der Verkehrszeichen in Kraft.

IV. Ablauf

1. Fahrzeuge von Personen mit Hotelbuchungsbescheinigung und von Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsstätte (dies umfasst sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber) in der Stadt Salzburg, werden von der Münchner Bundesstraße über den P & R Messe gratis durchgeleitet und fahren über die Bessarabierstraße weiter zu ihrem Zielort.
2. In der Innsbrucker Bundesstraße - nach der Himmelreichkreuzung - wird über die nördliche Flughafenzufahrt solange auf den P & R Flughafen abgeleitet, bis die Kapazitätsgrenze erreicht ist.
3. Nach Auslastung des Park & Ride Flughafen erfolgt die verkehrspolizeiliche Ableitung an der Maxglaner Kreuzung durch ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) in Richtung Neutor, wobei wieder die unter Punkt I.3 angeführten Fahrzeuge ausgenommen sind. Die betroffenen Fahrzeuge werden über den Hans-Schmid-Platz, die Guggenmoosstraße und die Ignaz-Harrer-Straße zum Park & Ride Messe geleitet.
4. Sollte es aufgrund der Auslastung der Altstadtgaragen am Hildmannplatz dennoch zu Stauscheinungen kommen, wird im Bereich des südlichen Kreuzungspunktes mit der Ernst-Sompek-Straße ein Einfahrtsverbot (§ 52 Z. 2 StVO 1960) in Richtung Altstadtgarage erlassen, welches für die Zufahrt zur Altstadtgarage gilt und die betroffenen Fahrzeuge werden über die Reichenhaller Straße abgeleitet.
5. An allen Ableitungspunkten können Fahrspurenverengungen und vorgeschriebene Fahrrichtungen festgelegt werden.
6. An den Ableitungsstrecken können Organe des Wachdienstes in Absprache mit der verkehrspolizeilichen Einsatzleitung Informationen geben und mehrsprachige Flugzettel verteilen.

V. Beendigung

Grundsätzlich wird die Verkehrsableitung zwischen 10 Uhr und 14 Uhr durchgeführt. Eine vorzeitige Beendigung durch die Verkehrspolizei erfolgt nur aus den folgenden Gründen:

1. Wenn es die Verkehrssituation und Verkehrsprognose zulässt (entspannte Stau- und Parksituation);
2. Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert.

Die Beendigung der Regelung erfolgt durch das Verdecken der Verkehrszeichen.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Elektronisch beurkundet

Ergeht an:

- 1.Land Salzburg, vertreten durch die Landeshauptfrau (Abt 6 - Landesbaudir./Landesstraßenverw.)
Chiemseehof, 5010 Salzburg (RSb)
- 2.Landespolizeidirektion Salzburg
Alpenstraße 90, 5033 Salzburg (e-mail: lpd-s@polizei.gv.at)
- 3.Stadtpolizeikommando Salzburg Verkehrsreferat
Franz-Hinterholzer-Kai 4, 5020 Salzburg (e-mail: spk-s-salzburg-vr@polizei.gv.at)
- 4.MA 05/03 Amt für Stadtplanung und Verkehr
- 5.Stadtgemeinde Salzburg, vertreten durch den Bürgermeister, weiterleiten an die MA 6/04
- Straßen- und Brückenamt,
Schloß Mirabell, 5024 Salzburg
- 6.90/05 Johann Padutsch
- 7.MD/01-BS Bürgerservice
- 8.MD/01-InfoZ Informationszentrum
mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung
gemäß § 44 Abs 2b StVO 1960 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966
in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes zu verlautbaren



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>